



lebensministerium.at

Umwelt- Verträglichkeits- Prüfung



LUFT



BODEN



PFLANZEN



TIERE



WASSER



NACHHALTIG FÜR NATUR UND MENSCH SUSTAINABLE FOR NATURE AND MANKIND

Lebensqualität / *Quality of life*

Wir schaffen und sichern die Voraussetzungen für eine hohe Qualität des Lebens in Österreich.
We create and we safeguard the prerequisites for a high quality of life in Austria.

Lebensgrundlagen / *Bases of life*

Wir stehen für vorsorgende Verwaltung und verantwortungsvolle Nutzung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt.

We stand for a preventive management and responsible use of the bases of life, soil, water, air, energy, and biodiversity.

Lebensraum / *Living environment*

Wir setzen uns für eine umweltgerechte Entwicklung und den Schutz der Lebensräume in Stadt und Land ein.

We support an environmentally benign development and the protection of living environments in urban and rural areas.

Lebensmittel / *Food*

Wir sorgen für die nachhaltige Produktion insbesondere sicherer und hochwertiger Lebensmittel und nachwachsender Rohstoffe.

We provide for the sustainable production in particular of safe and high-quality foodstuffs and of renewable resources.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien

Gestaltung:

Wiener Zeitung – Digitale Publikationen, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien

Druck:

AV+Astoria Druckzentrum GmbH, Faradaygasse 6, 1030 Wien

Copyright:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Alle Rechte vorbehalten.



Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Broschüre dient der Vermittlung von grundlegenden Informationen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ist in erster Linie an interessierte BürgerInnen, Bürgerinitiativen oder JournalistInnen gerichtet, die keine Fachleute auf dem Gebiet des Umweltrechts, des Verwaltungsverfahrens oder der Umweltverträglichkeitsprüfung sind.

Es wurde versucht, die komplexe Materie der Anlagengenehmigungsverfahren einschließlich der Prüfung möglicher Umweltauswirkungen aus dem Blickwinkel der BürgerInnen zu betrachten und verständlich darzustellen. Der Rahmen dieser Broschüre lässt oftmals ein näheres Eingehen auf Details, Ausnahmen oder Sondervorschriften nicht zu. Interessierten LeserInnen dieser Broschüre stehen jedoch weiter gehende Informationen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Im Internet:

Auf der Homepage des Lebensministeriums www.lebensministerium.at sowie auf www.umweltnet.at sind umfassende Informationen über die österreichische Gesetzeslage, die entsprechenden Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene, weiterführende Rundschreiben, Leitfäden usw. zur Vollziehung des österreichischen Gesetzes sowie UVP-relevante Studien abrufbar. Es gibt Leitfäden zur Einzelfallprüfung, zur UVE (Umweltverträglichkeitserklärung allgemein), zur UVE für Bergbauvorgaben, für die Intensivtierhaltung, für Schigebiete, für Handels- und Freizeiteinreichungen, Industrie- und Gewerbeparks, für die Abfallverbrennung und thermische Kraftwerke und über das Verhältnis zwischen UVP und Immissionsschutzgesetz-Luft.

Auf der Homepage der Umweltbundesamt GmbH www.umweltbundesamt.at sind die UVP-Dokumentation (eine elektronisch zugängliche Datei anhängiger sowie abgeschlossener Verfahren nach dem UVP-G 2000) sowie ebenfalls die Leitfäden zum UVP-G 2000 zugänglich.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den UVP-Behörden und den Umweltschutzvereinen (www.umweltschutz.gv.at) (Adressen siehe im Anhang).

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	5
II. Anwendungsbereich	8
1. Anhang 1	8
2. Anhang 2	10
3. Änderungen	11
4. Kumulation	11
5. Einzelfallprüfung	12
6. Feststellungsverfahren	12
III. Verfahrensablauf und Behördenzuständigkeit	14
1. Vorverfahren	14
2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens	14
3. Umweltverträglichkeitserklärung	16
4. Öffentliche Auflage	17
5. Grenzüberschreitende Auswirkungen	17
6. Umweltverträglichkeitsgutachten – zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	18
7. Öffentliche Erörterung	19
8. Mündliche Verhandlung	19
9. Entscheidung	20
10. UVP-Verfahren – vereinfachtes Verfahren	21
11. Übergang der Zuständigkeit	22
12. Nachkontrolle	22
13. Behördenzuständigkeit	22
14. Berufungsverfahren	23
15. Nichtigkeit	23
IV. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	24
1. Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung	24
2. Parteistellung	24
3. „Objektives Umweltrecht“	25
4. Bürgerinitiativen	26
5. Umweltorganisationen	26
V. Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahn-Vorhaben	27
1. Anwendungsbereich	27
2. Verfahrensablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	29
VI. Glossar	30
VII. Anhang	33

I. Überblick

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens* auf die Umwelt im Vorhinein, das heißt vor seiner Verwirklichung, zu prüfen. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die auf Daten, Fakten und wissenschaftlich anerkannten Bewertungsmethoden beruht. In der UVP wird bewertet, wie sich ein geplantes Projekt auf die unterschiedlichen Umweltmedien*

- Menschen,
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Sach- und Kulturgüter

auswirken würde. Dabei sind auch die Wechselwirkungen* mehrerer Auswirkungen zu berücksichtigen. Die UVP stellt damit ein wichtiges **Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes** dar.

Zeigt sich durch die UVP, dass schwer wiegende negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben* auf die Umwelt zu erwarten sind und können diese nicht verhindert oder auf ein verträgliches Ausmaß vermindert werden, ist die Genehmigung zu versagen und das Vorhaben* darf nicht verwirklicht werden.

Wichtig ist, dass die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen erfolgt **bevor** ein Vorhaben* in Angriff genommen wird, da viele Eingriffe in die Natur nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

Beispiel: Wurde ein Wald durch das Fällen der Bäume einmal gerodet, können die damit verbundenen Auswirkungen z. B. auf Tiere, Pflanzen, den Naturhaushalt oder den Lärmschutz nicht wieder ungeschehen gemacht werden.

In Österreich wurde die UVP mit Einführung des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000*) für bestimmte Projekte verpflichtend vorgeschrieben.

Probleme erkennen, bevor sie entstehen

Zuerst prüfen, dann entscheiden

* siehe Glossar

UVP international

Die UVP ist ein weltweit angewandtes Instrument für vorsorgenden Umweltschutz. In Europa bietet die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie*) die Basis für eine EU-weite Verpflichtung zur vorherigen Prüfung möglicher Umweltauswirkungen. International hat insbesondere der angloamerikanische und kanadische Raum bereits eine jahrzehntelange Erfahrung mit diesem Instrument. Über den Weg der internationalen Finanzierungshilfe (z. B. über die Weltbank) findet der vorsorgende Umweltschutz auch in Bereiche der Entwicklungsländer Eingang.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des UVP-G 2000* erstreckt sich auf unterschiedliche Vorhabentypen aus folgenden Bereichen:

- Abfallwirtschaft
- Energiewirtschaft
- Infrastruktur
- Bergbau
- Wasserwirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft sowie
- Industrie.

In den meisten Fällen sind nur große Vorhaben*, die den jeweils gesetzlich festgelegten Schwellenwert* erreichen, einer UVP zu unterziehen. Für einige Vorhabentypen wurde in besonders schutzwürdigen Gebieten ein niedrigerer Schwellenwert* festgelegt, sodass in diesen Gebieten (z. B. in Naturschutzgebieten, der Alpinregion, Wasserschutz- und -schongebieten, in Gebieten, in denen die Luft bereits belastet ist oder nahe von Siedlungsgebieten) allenfalls auch für kleinere Vorhaben* eine UVP durchzuführen ist. Auch kapazitätserweiternde Änderungen bestehender Vorhaben* sind einer UVP zu unterziehen, wenn damit negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können.

konzentriertes Verfahren*

Charakteristisch für das UVP-G 2000* ist, dass für ein Vorhaben* nur ein **Genehmigungsantrag** zu stellen ist, die Behörde alle für das jeweilige Vorhaben* zutreffenden Gesetze in einem **konzentrierten Verfahren*** anwendet und anschließend in **einem Bescheid*** über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens* entscheidet (beachte die Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben).

Wichtig ist auch, dass die Umweltauswirkungen ganzheitlich und umfassend, nicht sektoral oder isoliert betrachtet werden. Auch indirekte Auswirkungen, Verlagerungseffekte, Wechselwirkungen oder eine gegenseitige Beeinflussung mehrere Projekte sind zu untersuchen.

Beispiel: *Durch die Errichtung eines Einkaufszentrums ist mit verstärktem Verkehrsaufkommen zu rechnen; auch die dadurch verursachten Lärm- und Staubbelastigungen, die Deposition des Staubes usw. sind in die Untersuchungen mit einzubeziehen.*

Zuständige Behörde zur Durchführung eines Verfahrens gemäß UVP-G 2000* ist die jeweilige Landesregierung (beachte die Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben).

Parteien steht die Möglichkeit der Berufung gegen die erstinstanzlichen Bescheide* an den unabhängigen **Umweltsenat***, der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtet ist, offen. Auch eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof ist zulässig (beachte die Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben).

Ein weiteres zentrales Element des UVP-G 2000* ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung während des Verfahrens. Diese reicht von einer öffentlichen Auflage der Projektunterlagen sowie einer Stellungnahmemöglichkeit für jedermann bis zu Parteienrechten einschließlich Rechtsmittelbefugnissen für einen weiten Kreis möglicher Verfahrensparteien.

Für Bundesstraßen*- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken sind Sonderbestimmungen vorgesehen; in diesem Fall erfolgt die UVP durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) im Rahmen eines teilkonzentrierten Verfahrens (siehe V).

integrative Bewertung*

UVP-Behörde*

Rechtsschutz

Beteiligung der Öffentlichkeit

Sonder- bestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahn- vorhaben

* siehe Glossar

II. Anwendungsbereich

II.1

Anhang 1

Der Anwendungsbereich des UVP-G 2000* ist durch seinen Anhang 1 geregelt, in dem insgesamt 88 Vorhabenstypen aufgelistet sind, bei deren Verwirklichung möglicherweise mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Beispiele für Vorhabenstypen:

- *Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Deponien*
- *Kraftwerke*
- *Straßen, Eisenbahnstrecken, Bahnhöfe, Flugplätze*
- *Rohr- oder Starkstromleitungen*
- *Schigebiete, Rodungen, Hotels*
- *Einkaufszentren, Vergnügungsparks, Parkplätze*
- *Schottergewinnungs- oder Bergbauanlagen*
- *Abwasserreinigungsanlagen, Stauwerke*
- *Massentierhaltungen*
- *Industrielle Anlagen z. B. in den Bereichen Eisen und Stahl, Chemie, Nahrungs- und Genussmittel, KFZ, Papier- und Zellstoff, Stein und Keramik*
- *Gentechnikanlagen*

3 Spalten

Die Vorhabensliste in Anhang 1 gliedert sich in 3 Spalten:

- Spalte 1 enthält Vorhaben, die einem UVP-Verfahren zu unterziehen sind;
- Spalte 2 enthält Vorhaben, die einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind;
- Spalte 3 enthält Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, die einer Einzelfallprüfung und allenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind.

Näheres über das UVP-Verfahren, das vereinfachte Verfahren und das Verfahren zur Einzelfallprüfung siehe III.10 und II.5.

Spalte 1 und 2 Neuerrichtung von Vorhaben*

Die **Neuerrichtung** von Vorhaben* (also nicht die Änderung bestehender Vorhaben) ist jedenfalls einer UVP zu unterziehen, wenn der Vorhabenstyp in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 angeführt ist und das Projekt den jeweiligen Schwellenwert* erreicht.

Spalte 3 Schutzwürdige Gebiete

Nicht alle Standorte sind gleichermaßen geeignet für die Verwirklichung eines Vorhabens*. Es gibt Gebiete, die besonders empfindlich (z. B. komplexe Ökosysteme wie Aulandschaften oder die Alpinregion) oder besonders schützenswert (z. B. einzigartige Naturlandschaften oder -gebilde) sind. In anderen Regionen ist die Umwelt bereits stark belastet, sodass auch geringe Zusatzbelastungen erhebliche Schäden anrichten könnten.

In diesen Fällen ist es notwendig, die Auswirkungen kleinerer Vorhaben*, also solcher, die nicht den in Spalte 1 oder 2 festgelegten Schwellenwert* erreichen, vorab abzuschätzen. In der Spalte 3 des Anhanges 1 sind für **Vorhabentypen in gewissen Gebieten niedrigere Schwellenwerte*** festgelegt, ab denen im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** mögliche negative Umweltauswirkungen zu bewerten sind und allenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Grundsätzlich betragen die Schwellenwerte* in Spalte 3 etwa 50 % von jenen in Spalte 1 oder 2. Die schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 UVP-G 2000* näher spezifiziert (siehe II.2).

Die Tatbestände in Spalte 3 des Anhanges 1 sind v. a. für jene Vorhabentypen festgelegt, die erfahrungsgemäß in schutzwürdigen Gebieten auftreten und diese erheblich beeinträchtigen können.

Beispiel: Die Auswirkungen einer Schottergrube können vielfältig sein: Die Grube selbst beeinträchtigt das Landschaftsbild, es ist mit Verkehr, Lärm und Staubentwicklung zu rechnen uvm. In einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet (Kategorie A) können bereits kleinere Vorhaben eine Gefährdung des Schutzzweckes darstellen (z. B. Brutgebiet für Tiere, Verbreitung seltener Pflanzen, empfindliche Ökosysteme). Daher sind die Auswirkungen kleinerer Vorhaben auf das Schutzgebiet vorab im Rahmen einer Einzelfallprüfung abzuschätzen und allenfalls eine UVP durchzuführen.

* siehe Glossar

II.2

Anhang 2

Besonderes Schutzgebiet

Im Anhang 2 sind fünf Arten von schutzwürdigen Gebieten festgelegt:

Die Kategorie A – „**besonderes Schutzgebiet**“ schließt folgende Gebiete ein:

- Gebiete, die auf Grund europarechtlicher Vorschriften besonders zu schützen sind (Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und Natura-2000-Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU);
- Bannwälder gemäß Forstgesetz;
- Nationalparks, Naturschutzgebiete, Ruhegebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und ähnliche Gebiete, die durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid* einem besonderen Schutz unterstellt sind.

Alpinregion Die Kategorie B – „**Alpinregion**“ bezeichnet Gebiete in Höhenlagen ab der Waldgrenze, die auf Grund der klimatischen Bedingungen sowie der kurzen Vegetationsperioden besonders sensibel auf Veränderungen reagieren.

Wasserschutz- und Schongebiet Die Kategorie C – „**Wasserschutz- und Schongebiet**“ umfasst bestimmte Gebiete, die zum Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen oder zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung sowie von Heilquellen und Heilmooren ausgewiesen sind.

Belastetes Gebiet (Luft) Die Kategorie D – „**belastetes Gebiet (Luft)**“ stellt auf Gebiete ab, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und für die die Bundesministerin/der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* einen besonderen Schutzbedarf durch Verordnung festgelegt hat.

Lage in oder im Nahbereich von Siedlungsgebieten Die Kategorie E betrifft Vorhaben*, die insbesondere lärm- bzw. geruchsbelästigend sind (z. B. Bergbauvorhaben, Infrastrukturvorhaben, Intensivtierhaltung und Gerbereien) und kommt **in oder im Nahbereich von „Siedlungsgebieten“** zur Anwendung. Dabei wird auf die Widmung der in einem Umkreis von 300 m gelegenen Grundstücke (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen; erweitertes Wohngebiet; Gebiete für spezielle Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Seniorenheime etc.) abgestellt.

II.3

Änderungen

Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben* sind grundsätzlich dann einer UVP zu unterziehen, wenn

- durch die beantragte Änderung eine **Kapazitätsausweitung von zumindest 50 %** des im Anhang festgelegten Schwellenwertes* geplant ist und
- die Behörde jeweils im **Einzelfall** festgestellt hat, dass durch die Änderung wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Beispiel: Ein Einkaufszentrum (Schwellenwert in Spalte 2: 10 ha Flächeninanspruchnahme oder 1.000 Stellplätze für KFZ) hat derzeit eine Fläche von 8 ha und soll um 6 ha erweitert werden; 6 ha sind mehr als 50 % des Schwellenwertes von 10 ha und das Gesamtvorhaben (bestehende Fläche und geplante Änderung) überschreitet den Schwellenwert von 10 ha; es ist somit eine Einzelfallprüfung durchzuführen; wird dabei festgestellt, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten sind, ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen; werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen erwartet, ist die Änderung nach den anzuwendenden Materiegesetzen* (z. B. Bauordnung, Gewerbeordnung) zu beurteilen.

Erreicht eine Änderung für sich bereits den Schwellenwert*, ist jedenfalls eine UVP (und keine Einzelfallprüfung) durchzuführen (sog. 100 %-Regel).

Um Umgehungsmaßnahmen hintan zu halten, sind für die Beurteilung, ob 50 % des Schwellenwertes* erreicht werden, alle Änderungen desselben Vorhabens innerhalb der letzten 5 Jahre zusammenzurechnen.

In manchen Fällen sind Umweltschäden erst durch das Zusammentreffen der Auswirkungen mehrerer Vorhaben* zu erwarten. Um einen effizienten Umweltschutz zu gewährleisten, enthält das UVP-G 2000* die so genannte „Kumulationsbestimmung“:

Auch kleinere Vorhaben, die nicht den jeweiligen Schwellenwert* erreichen, sind allenfalls einer UVP zu unterziehen, wenn ihre Auswirkungen mit denen gleichartiger Vorhaben* (z. B. mehrere Schottergruben), die in der Nähe bestehen, zusammenwirken. Die Behörde hat im **Einzelfall** zu **prüfen**,

II.4

Kumulation*

* siehe Glossar

II.5

Einzelfallprüfung

ob durch das geplante Projekt negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ergibt die Einzelfallprüfung (siehe II.5), dass erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten sind, ist für das **neu hinzukommende Vorhaben*** eine UVP im vereinfachten Verfahren (vergl. III.1) durchzuführen.

Das Instrument der Einzelfallprüfung ermöglicht eine gezielte **Auswahl** jener Vorhaben*, bei denen mit **wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt** zu rechnen ist und die daher einer UVP zu unterziehen sind. Bei Kleinvorhaben (unter 25 % des Schwellenwertes*) ist grundsätzlich keine Einzelfallprüfung durchzuführen. Änderungsvorhaben* (siehe zu II.3 auch unter Berücksichtigung der 100 %-Regel) sowie Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten sind daher nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass wesentliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Gleiches gilt bei Anwendung der Kumulationsbestimmung (siehe II.4).

Die Einzelfallprüfung findet im Rahmen eines Feststellungsverfahrens statt (siehe II.6). Dabei ist von der Behörde innerhalb von sechs Wochen eine **Grobprüfung** durchzuführen, ob schwer wiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit sind die **Merkmale des Vorhabens** (z. B. Größe, Nutzung natürlicher Ressourcen, Unfallrisiko), **des Standortes** (z. B. ökologische Empfindlichkeit, Regenerationsfähigkeit und Belastbarkeit der Natur) und **der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens** (z. B. Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Emissionen, Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit der Auswirkungen) zu berücksichtigen.

II.6

Feststellungsverfahren

Um Rechtssicherheit darüber zu erlangen, ob ein Vorhaben* einer UVP zu unterziehen ist, kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden. Im Feststellungsverfahren wird nicht die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens* geprüft, sondern,

- ob ein Genehmigungsverfahren gem. UVP-G 2000* durchzuführen ist und
- wenn ja, welches Verfahren (UVP-Verfahren oder vereinfachtes Verfahren, vergl. III.10) anzuwenden ist.

Zum Unterschied zu einem Genehmigungsverfahren, das ausschließlich von ProjektwerberInnen eingeleitet wird, kann ein Feststellungsverfahren von der/dem ProjektwerberIn, den mitwirkenden Behörden* oder dem Umweltanwalt* beantragt werden; die Feststellung kann auch von Amts wegen durch die UVP-Behörde* erfolgen. Die Gemeinde, in der das geplante Projekt errichtet werden soll, hat Par-teistellung, das wasserwirtschaftliche Planungsgan* ist im Feststellungsverfahren anzuhören. Die Behörde hat eine entsprechende Feststellung innerhalb von 6 Wochen zu treffen und die Entscheidung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gegen den Bescheid* können die Parteien (das sind ProjektwerberInnen, die mitwirkenden Behörden*, der Umweltanwalt* und die Standortgemeinde) eine Berufung an den Umweltsenat* einbringen. Die Standortgemeinde kann darüber hinaus auch eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

* siehe Glossar

III. Verfahrensablauf und Behördenzuständigkeit

III.1

Vorverfahren („scoping“)

Das Vorverfahren dient insbesondere der genaueren **Festlegung der Prüfungsschwerpunkte für die nachfolgende Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)**. Es findet statt, bevor die/der ProjektwerberIn bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einbringt. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Vorverfahrens besteht jedoch nicht. Es obliegt der/dem ProjektwerberIn, durch einen entsprechenden Antrag ein Vorverfahren einzuleiten. Dem Antrag ist eine grobe Beschreibung des Vorhabens und ein so genanntes UVE-Konzept beizulegen, aus dem die Inhalte der späteren Umweltverträglichkeitserklärung, z. B. was, wo, wann und wie untersucht und bewertet werden soll, ersichtlich sind. Die Behörde hat zu den Unterlagen Stellung zu nehmen und die/den ProjektwerberIn auf offensichtliche Mängel ihres Projektes bzw. des UVE-Konzeptes hinzuweisen. Für diese **Stellungnahme** hat die **UVP-Behörde*** die **mitwirkenden Behörden*** einzubeziehen. Es steht ihr frei, auch andere Interessierte wie z. B. Bürgerbeiräte oder den Umweltschutzbeauftragten*, bereits im Vorverfahren beizuziehen. Ein Rechtsanspruch der Öffentlichkeit, im Rahmen des Vorverfahrens eingebunden zu werden, besteht nicht.

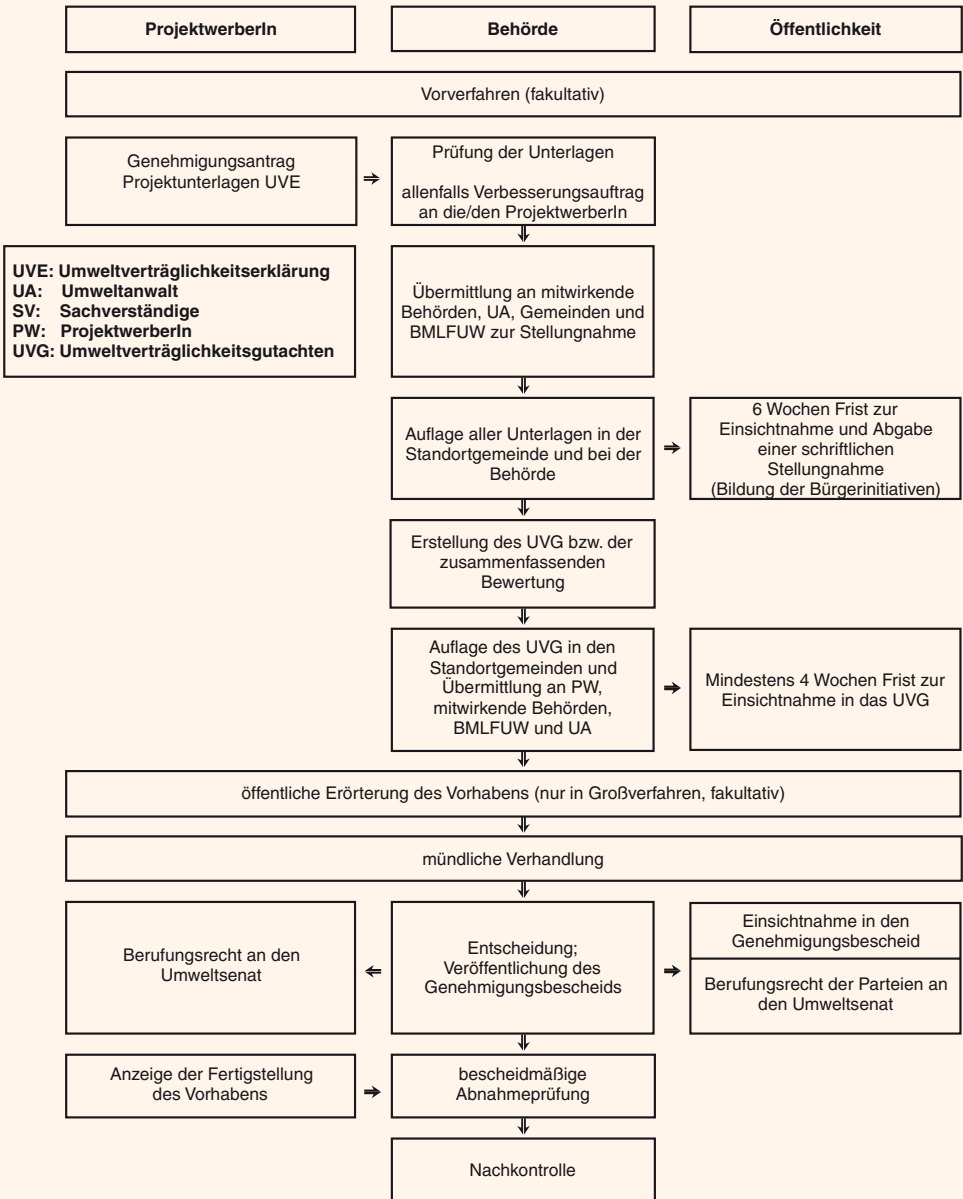
III.2

Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Die UVP wird durch einen **Antrag** der Projektwerberin/des Projektwerbers **auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens** eingeleitet. Dem Antrag sind die erforderlichen **Unterlagen** sowie die **Umweltverträglichkeitserklärung** (siehe III.4) anzuschließen.

Die Behörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und erlässt einen Verbesserungsauftrag, wenn der Genehmigungsantrag oder die Umweltverträglichkeitserklärung zu ergänzen sind. Sind die Unterlagen vollständig, übermittelt die Behörde den mitwirkenden Behörden* den Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung und die sie betreffenden Projektunterlagen und legt eine Frist für eine Stellungnahme fest. Die mitwirkenden Behörden* haben aus fachlicher und rechtlicher Sicht zum Vorhaben* Stellung zu nehmen und Vorschläge für geeignete Fachbereiche und FachgutachterInnen zu machen.

Verfahrensablauf



III.3

Umweltverträglichkeits- erklärung

Der Umweltsachverständige*, die Standortgemeinde sowie das BMLFUW* können zu der ihnen übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung Stellung nehmen.

Die Umweltverträglichkeitserklärung ist von der/dem ProjektwerberIn auszuarbeiten und gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag der Behörde zu übergeben. Sie hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eine **Beschreibung des Vorhabens** einschließlich Raumbedarf, In- und Output, Emissionen* und Rückstände. In UVP-Verfahren (siehe zu III.10) sind auch Angaben über Immissionen*, Energiebedarf sowie Nachsorge-, Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen zu machen;
2. **Alternativen** zum beantragten Vorhaben, soweit diese von der/dem ProjektwerberIn geprüft wurden sowie die wesentlichen Auswahlgründe;
3. eine Beschreibung der erheblich beeinträchtigten Umwelt (**Ist-Zustandsbeschreibung**);
4. eine **Beschreibung der Auswirkungen** des Vorhabens* auf die Umwelt (Prognose), einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter;
5. eine Darstellung von **Maßnahmen** zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen;
6. eine auch für Nicht-Fachleute verständliche **Zusammenfassung**;
7. allenfalls eine Angabe von **Schwierigkeiten** bei der Zusammenstellung der geforderten Unterlagen.

Die oben aufgezählten Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung gelten grundsätzlich für alle Vorhabentypen. Da jedoch die Umweltauswirkungen der verschiedenen Vorhaben* (z. B. einer Autobahn, eines Wasserkraftwerkes, eines Bergbaubetriebes oder einer Rodung) sehr unterschiedlich sein können, ist im UVP-G 2000* vorgesehen, dass zu einzelnen oben angeführten Punkten keine Angaben gemacht werden müssen, wenn diese für das konkrete Projekt **nicht relevant** oder nicht verfügbar sind und deren Erhebung auch **nicht zumutbar** ist. Dies ist jedoch nachvollziehbar zu begründen.

Die von der/dem ProjektwerberIn eingebrachten Unterlagen werden mindestens sechs Wochen in der Standortgemeinde und bei der UVP-Behörde* zur **öffentlichen Einsicht** aufgelegt. Während dieser Zeit kann **jedermann** zu dem Vorhaben* **Stellung nehmen**. Die Stellungnahmen sind der UVP-Behörde* zu übermitteln. Bürgerinitiativen müssen während der Auflage eine Stellungnahme einschließlich der erforderlichen Unterstützungsunterschriften einbringen, um im UVP-Verfahren als Partei oder im vereinfachten Verfahren als Beteiligte teilnehmen zu können (siehe IV.4). Auch Umweltorganisationen (siehe IV.5) müssen während der Auflagefrist Einwendungen einbringen, um Parteistellung zu erlangen.

Die Bevölkerung ist über die öffentliche Auflage der Projektunterlagen entsprechend (jedenfalls auch im Internet) zu informieren. Dies erfolgt mittels Kundmachung*. Die Kundmachung* gibt Auskunft darüber, für welches Projekt ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde, wann und wo in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, dass jedermann eine Stellungnahme abgeben kann sowie dass Bürgerinitiativen Partei- bzw. Beteiligtenstellung erlangen können (siehe IV.4). Gegebenenfalls kann auch der Termin für die mündliche Verhandlung gleichzeitig kundgemacht werden. In Großverfahren* ist in der Kundmachung* zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Parteistellung verloren geht, wenn nicht innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erhoben werden (siehe IV.2) und dass Zustellungen behördlicher Schriftstücke im weiteren Verfahren (z. B. die Ladung zur mündlichen Verhandlung) ebenfalls per Kundmachung* erfolgen werden.

Umweltverschmutzung macht nicht an Staatsgrenzen halt. Daher ist es notwendig, auch grenzüberschreitende Auswirkungen geplanter Vorhaben* zu untersuchen, den betroffenen Staaten und deren Bevölkerung ein Stellungnahmerecht einzuräumen und erforderlichenfalls im Rahmen von Konsultationen zwischen den Staaten eine Lösung herbei zu führen.

Die Behörde hat daher den möglicherweise betroffenen Nachbarstaat in einem sehr frühen Verfahrensstadium vom Vorhaben* zu informieren und ihm, falls er dies wünscht, die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme

III.4

Öffentliche Auflage
Stellungnahmerecht für jedermann

Kundmachung*
der öffentlichen Auflage

III.5

grenzüberschreitende Auswirkungen

* siehe Glossar

und anschließend das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu übermitteln. Erforderlichenfalls werden mit dem Staat Konsultationen durchgeführt. Die Entscheidung ist dem Nachbarstaat ebenfalls zu übermitteln.

Soll im umgekehrten Fall in einem Nachbarstaat ein Vorhaben* verwirklicht werden, das Auswirkungen auf Österreich haben kann, werden die vom anderen Staat übermittelten Unterlagen von der Landesregierung und den betroffenen Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jedermann kann zum Vorhaben* Stellung nehmen, die Dauer der Auftragsfrist sowie die Frage allfälliger Partei- bzw. Beteiligungsrechte (z. B. für Bürgerinitiativen) richten sich nach dem Recht jenes Staates, in dem das Vorhaben* zur Ausführung gelangen soll. Die Landesregierung übermittelt sodann die eingelangten Stellungnahmen dem Nachbarstaat.

III.6

Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die von der/dem ProjektwerberIn im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegten Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens* auf die Umwelt und die eingelangten Stellungnahmen werden von der Behörde auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit überprüft sowie fachlich bewertet. Im **UVP-Verfahren** wird u.a. durch das **Umweltverträglichkeitsgutachten**, im **vereinlichten Verfahren** durch die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** die integrative Bewertung* aller Umweltauswirkungen sichergestellt.

In beiden Fällen basiert die Arbeit der Sachverständigen auf der **Umweltverträglichkeitserklärung**, den eingelangten **Stellungnahmen** sowie sonstigen der Behörde vorliegenden **Gutachten** und **Unterlagen** zum geplanten Vorhaben* oder dem beabsichtigten Standort. Die Prüfung hat im Hinblick auf die Genehmigungskriterien* des UVP-G 2000* (siehe zu III.9) zu erfolgen.

Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind verpflichtend auch

- Maßnahmen zu prüfen, durch die negative Umweltauswirkungen verhindert oder verringert werden können,
- Darlegungen zu Alternativen sowie
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die Entwicklung des

Raumes im Hinblick auf eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung

zu machen. Für eine integrative Gesamtschau der Umweltauswirkungen eines Vorhabens* wird es oft auch in der zusammenfassenden Bewertung notwendig sein, sich mit diesen Anforderungen auseinander zu setzen. **Mögliche Wechselwirkungen*, Kumulierungs- oder Verlagerungseffekte**, die durch das geplante Vorhaben* verursacht werden könnten, sind sowohl im UVP-Verfahren als auch im vereinfachten Verfahren von der Behörde zu prüfen.

In Großverfahren* besteht die Möglichkeit, dass unter der Leitung der UVP-Behörde* eine öffentliche Erörterung stattfindet. Jedermann kann daran teilnehmen und Fragen zum Vorhaben* stellen. Die Behörde kann auch die Sachverständigen beiziehen. Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der öffentlichen Erörterung sind kundzumachen.

In jedem Verfahren gem. UVP-G 2000 ist jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In Großverfahren* ist auch die mündliche Verhandlung öffentlich, anderenfalls haben die Parteien des Verfahrens (siehe IV.2) ein Recht auf Teilnahme daran. Zeit und Ort sind von der Behörde nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen festzulegen. Die Ladung der Parteien erfolgt in Großverfahren* mittels Kundmachung*, sonst durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten und durch Anschlag in der Gemeinde, allenfalls auch noch durch andere geeignete Formen.

In der mündlichen Verhandlung wird das Vorhaben* unter Berücksichtigung aller anzuwendenden Verwaltungsvorschriften besprochen und die Parteien können ihre Interessen vertreten; auch die mitwirkenden Behörden* sind beizuziehen.

Im UVP-Verfahren (nicht im vereinfachten Verfahren) besteht die Möglichkeit, das Genehmigungsverfahren zu unterbrechen, um ein Mediationsverfahren durchzuführen. Die Behörde entscheidet darüber auf Antrag der Projektwerberin/ des Projektwerbers.

Eine Mediation hat das Ziel, Interessenkonflikte außerhalb des Verfahrens mit Unterstützung einer Mediatorin/eines Mediators zu lösen oder Kompromissvorschläge zu erarbeiten. Der nähere Ablauf des Mediationsverfahrens ist nicht gesetzlich geregelt sondern zwischen den Konflikt-

III.7

Öffentliche Erörterung

III.8

Mündliche Verhandlung

Mediationsverfahren

* siehe Glossar

parteien zu vereinbaren; das gilt auch für die Einigung auf eine/einen MediatorIn und die Aufteilung der Kosten.

Die Ergebnisse der Mediation können von der Behörde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (z. B. durch Vorschreibung von Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Überwachungs- oder Berichtspflichten) berücksichtigt werden. Vereinbarungen, die über den Bereich des Verfahrens hinausgehen, können im Bescheid* protokolliert werden.

III.9

Entscheidung

Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens* entscheidet die UVP-Behörde* in **einem Bescheid*** über die Zulässigkeit des Vorhabens*, wobei sowohl

- die Genehmigungsbestimmungen* der auf das Vorhaben* anzuwendenden Materiengesetze* (z. B. der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959, der Bauordnungen) als auch
- die **zusätzlichen Kriterien des UVP-G 2000*** zu berücksichtigen sind.

zusätzliche Genehmigungs- kriterien*

Die zusätzlichen Genehmigungskriterien* des UVP-G 2000* sind notwendig, um zu gewährleisten, dass

- unabhängig davon, welche Materiengesetze* zur Anwendung kommen, bei allen UVP-pflichtigen Vorhaben* derselbe Umweltschutzstandard zur Anwendung kommt und
- eine integrative Bewertung* aller Auswirkungen durch Berücksichtigung von Wechselwirkungen*, Verlagerungseffekten, Kumulationen* oder gegenseitiger Beeinflussung erfolgen kann.

Die zusätzlichen Genehmigungskriterien* des UVP-G 2000* beinhalten eine Verpflichtung

- zur Begrenzung der **Emissionen*** von Schadstoffen nach dem Stand der Technik,
- zur Minimierung bzw. Vermeidung von **Immissionen*** und
- zu einer geordneten betrieblichen **Abfallwirtschaft**.

Fachliche Grundlagen für die Beurteilung der möglichen Auswirkungen durch die Behörde liefern die Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, die eingelangten Stellungnahmen, die

Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung. Bei der Entscheidung ist darauf zu achten, dass **unter Berücksichtigung aller Umweltaspekte das beste Gesamtergebnis** erreicht wird. Dies ist erforderlichenfalls durch die Vorschreibung z. B. von Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen udgl. sicher zu stellen. Wären dennoch schwer wiegende Umweltbelastungen zu befürchten, so ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Die Entscheidung ist in der Standortgemeinde und bei der Behörde mindestens acht Wochen zur Einsicht aufzulegen und die Bevölkerung darüber entsprechend (jedenfalls auch im Internet) zu informieren.

Auf Antrag der Projektwerberin/des Projektwerbers kann über ein Vorhaben in Form einer Grundsatz- und einer Detailgenehmigung oder, bei gewissen Projekten, in Abschnitten entschieden werden. In jedem Fall sind jedoch alle umweltrelevanten Aspekte des gesamten Vorhabens* vorab zu beurteilen.

Bevor ein Vorhaben* in Betrieb genommen werden darf, ist dessen Fertigstellung der Behörde anzuzeigen. Die Behörde überprüft sodann, ob das Vorhaben* der Genehmigung entspricht und erlässt bei Übereinstimmung einen Bescheid*, der auch nach den anzuwendenden Materien-gesetzen* die Inbetriebnahme erlaubt. Die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt, die Standortgemeinde sowie betroffene angrenzende Gemeinden, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Umweltorganisationen (siehe IV.5) sowie in UVP-Verfahren auch Bürgerinitiativen (siehe IV.4) sind im Verfahren zur Abnahmeprüfung beizuziehen.

Im vereinfachten Verfahren hat die Behörde im Vergleich zum UVP-Verfahren eine größere Freiheit in der Verfahrensgestaltung. Dadurch soll bei geringerem Verwaltungsaufwand eine Entscheidung innerhalb von **6 Monaten** ergehen, während für das UVP-Verfahren eine Verfahrensfrist von **9 Monaten** vorgesehen ist. Die Anforderungen an die **Umweltverträglichkeitserklärung** (siehe III.3 Z 1) differieren hinsichtlich der Vorhabensbeschreibung geringfügig, nicht jedoch bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen. Der Verfahrensablauf unterscheidet sich dadurch, dass im

Grundsatz
und Detail-
genehmigung,
Abschnitts-
genehmigung

Abnahmeprüfung

III.10

UVP-Verfahren – vereinfachtes Verfahren

* siehe Glossar

vereinfachten Verfahren statt eines **Umweltverträglichkeitsgutachtens** eine **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** (siehe III.6) zu erstellen ist und **Bürgerinitiativen** in diesem Verfahren **Beteiligtenstellung** mit dem Recht auf Akteneinsicht haben, während ihnen im UVP-Verfahren **Parteistellung** zukommt (siehe IV.4). Eine **Nachkontrolle** (siehe III.12) ist nur nach Abschluss von UVP-Verfahren vorgesehen.

III.11

Übergang der Zuständigkeit

Die UVP-Behörde* ist für die Durchführung des Verfahrens gem. UVP-G 2000* zuständig. Ihre Zuständigkeit endet mit **Rechtskraft* des Abnahmebescheides**. Ab diesem Zeitpunkt sind die einzelnen Materienbehörden* (z. B. Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde, Naturschutzbehörde, Baubehörde) in ihrem jeweiligen Fachbereich zur Kontrolle und Überprüfung, allenfalls auch zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen zuständig. Für jene Bereiche der Genehmigung, die nicht in die Zuständigkeit einer Materienbehörde* fallen (Vorschreibungen auf Basis der zusätzlichen Genehmigungskriterien* gem. UVP-G 2000*), bleibt weiterhin die UVP-Behörde* zuständig.

III.12

Nachkontrolle

Für Vorhaben der Spalte 1 (also im UVP-Verfahren, nicht jedoch im vereinfachten Verfahren) haben die UVP-Behörde*, die Materienbehörden*, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist sowie die mitwirkenden Behörden* gemeinsam zu überprüfen, ob

- der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und
- die während des Genehmigungsverfahrens getroffenen Prognosen über die Umweltauswirkungen zutreffen.

Die Nachkontrolle hat 3 bis 5 Jahre nach Anzeige der Fertigstellung (siehe III.9 letzter Absatz) des Vorhabens* zu erfolgen.

III.13

Behördenzuständigkeit

UVP-Behörde* ist die jeweils **örtlich zuständige Landesregierung**. Bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges ist sie für alle Verfahrensschritte das verfahrensgegenständliche Projekt betreffend, einschließlich Kontrollen und Änderungen, zuständig.

Die Landesregierung kann ihre Kompetenz generell, für ein gesamtes Verfahren oder auch nur für einzelne Verfahrensschritte an die jeweils örtlich zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** delegieren.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen für Bundesstraßen* und Hochleistungsstrecken ist **die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie** zuständig (siehe V).

Gegen Bescheide* erster Instanz, also Bescheide* der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde, ist eine Berufung an den **Umweltsenat*** zulässig. Bei Entscheidungen der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie beachte die Sonderbestimmungen in Kapitel V.

Der Umweltsenat* ist unabhängig und weisungsfrei. Organisatorisch ist er beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angesiedelt. Die Mitglieder werden von der Bundespräsidentin/vom Bundespräsidenten für 6 Jahre ernannt. Es handelt sich um eine sog. „Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“, d.h. die Berufungsverfahren werden in einem Gremium mit jeweils drei Mitgliedern (Kammer) geführt, von denen jeweils ein Mitglied RichterIn ist, ein Mitglied von einer Landesregierung und das dritte von einer Bundesministerin/einem Bundesminister bzw. der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler vorgeschlagen wurde.

Die **Berufungsfrist** beträgt **4 Wochen**.

Die **Parteien des Verfahrens** sind berechtigt, eine Berufung einzubringen. Wer in Verfahren gem. UVP-G 2000 Parteistellung hat, ist in IV.2 näher dargestellt.

Gegen eine Entscheidung des Umweltsenates* kann eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

Für UVP-pflichtige Vorhaben* muss zuerst die UVP abgeschlossen sein, bevor eine Genehmigung erteilt wird. Wird etwa für ein Vorhaben*, das dem UVP-G 2000* unterliegt, eine Genehmigung nach einem Materien-gesetz* erteilt, ist diese Genehmigung mit Nichtigkeit bedroht, d.h. sie kann innerhalb einer Frist von 3 Jahren für nichtig erklärt werden. Dies bedeutet, dass der erlassene Bescheid* ab dem Zeitpunkt der Nichtigerklärung rechtlich nicht mehr existiert.

III.14

Berufungs- verfahren

Umweltsenat

Berufungsfrist

Berufungs-
legitimation

III.15

Nichtigkeit

* siehe Glossar

IV. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

IV.1

Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein zentrales Element der UVP.

Diese erfolgt in mehreren Stufen:

1. Eine **Information** einer breiten Öffentlichkeit durch Auflage der Projektunterlagen und deren Kundmachung* (jedenfalls auch im Internet) in weiten Kreisen der Bevölkerung.
2. Ein Recht für **jedermann**, zu den aufgelegten Projektunterlagen innerhalb einer gewissen Frist eine Stellungnahme abzugeben.
3. Das Recht für jedermann, an einer **öffentlichen Erörterung** teilzunehmen, wenn eine solche durchgeführt wird.
4. Das Recht für **Parteien** des Verfahrens an der **mündlichen Verhandlung** teilzunehmen; in Großverfahren* (vergl. III.8) kann auch an der mündlichen Verhandlung jedermann teilnehmen.
5. **Informationsrechte** über die Inhalte des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der zusammenfassenden Bewertung.
6. Die **öffentliche Auflage der Entscheidung** bei der Behörde und in der Standortgemeinde für mindestens 8 Wochen; darüber ist jedenfalls im Internet zu informieren.

IV.2

Parteistellung

Der Kreis der Parteien ist im Verfahren gemäß UVP-G 2000* sehr weit gefasst. Er umfasst

1. **NachbarInnen**, die von möglichen Umweltauswirkungen betroffen sein können;
2. all jene Personen, die nach den anzuwendenden **Verwaltungsvorschriften** (z. B. der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz, der Bauordnung) Parteistellung haben;
3. den **Umweltanwalt***;
4. das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan**;
5. die **Standortgemeinde** und **angrenzende Gemeinden**, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein können;

6. **Bürgerinitiativen** im UVP-Verfahren; im vereinfachten Verfahren kommt Bürgerinitiativen Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht zu und
7. **Umweltorganisationen**, die mit Bescheid* der Bundesministerin/des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* anerkannt wurden.

In **Großverfahren*** müssen Stellungnahmen während der Auflagefrist der Projektunterlagen abgegeben werden, sonst ist eine Teilnahme als Partei nicht (mehr) möglich.

In allen **anderen Verfahren** (also jene, die nicht als Großverfahren* geführt werden) können Einwendungen bis zur mündlichen Verhandlung erhoben werden. Wer keine oder verspätet Einwendungen erhebt, verliert die Parteistellung. Dies gilt jedoch nicht für Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen! Sie müssen in jedem Fall während der Auflage der Projektunterlagen eine Stellungnahme abgeben. Bürgerinitiativen müssen zusätzlich eine Unterschriftenliste von Unterstützungserklärungen beilegen, um im weiteren Verfahren als Partei bzw. im vereinfachten Verfahren als Beteiligte teilnehmen zu können (Näheres zu den Bürgerinitiativen siehe zu IV.4). Umweltorganisationen müssen durch den Bescheid der Bundesministerin/des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* nachweisen, dass sie für das jeweilige Bundesland anerkannt sind (Näheres zu Umweltorganisationen siehe IV.5).

Der Umweltschutzbeauftragte*, das wasserwirtschaftliche Planungsgremium*, die Gemeinde, in der das Projekt verwirklicht werden soll sowie an diese unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden, wenn sie von negativen Auswirkungen des Vorhabens* betroffen sein können, Bürgerinitiativen (nicht im vereinfachten Verfahren) sowie österreichische Umweltorganisationen haben im Verfahren das Recht, die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften – unabhängig von einer subjektiven Betroffenheit – geltend zu machen („objektives Umweltrecht“). Dieses Recht geht über jenes der NachbarInnen als Partei hinaus, da NachbarInnen üblicherweise glaubhaft machen müssen, dass sie durch das Vorhaben* persönlich betroffen sind (z. B. eine Gesundheitsgefährdung durch Luftemissionen*, Beeinträchtigung des Hausbrunnens auf Grund einer Grundwasserentnahme für das Vorhaben*).

IV.3

„objektives“ Umweltrecht

* siehe Glossar

IV.4

Bürgerinitiativen

Eine Bürgerinitiative ist eine Gruppe von mindestens **200 Personen**, die in der Standortgemeinde oder einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde wohnhaft und auch wahlberechtigt sind und mit ihrer Unterschrift eine **Stellungnahme zu dem Vorhaben** unterstützen. Die Stellungnahme samt **Unterschriftenliste** ist während der Auflagefrist (siehe III.4) bei der Behörde einzubringen, damit die Bürgerinitiative **Parteistellung im UVP-Verfahren** bzw. **Beteiligtenstellung im vereinfachten Verfahren** erlangt.

Es obliegt der Bürgerinitiative, eine Vertreterin/einen Vertreter namhaft zu machen. Ist dies nicht geschehen, gilt die/der in der Unterschriftenliste Erstgenannte als VertreterIn der Bürgerinitiative, d.h., dass an diese Person behördliche Schriftstücke (z. B. Ladungen) zugestellt werden und nur sie für die Bürgerinitiative handeln kann. Scheidet sie aus der Bürgerinitiative aus, nimmt die in der Unterschriftenliste nächstgereichte Person ihren Platz ein. Die Mehrheit der Bürgerinitiative kann eine/einen VertreterIn auch gegen ihren/seinen Willen auswechseln. Dies ist der Behörde bekannt zu geben.

IV.5

Umweltorganisation

Eine Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung, der/die sich vorrangig dem Umweltschutz widmet, gemeinnützig (also nicht gewinnorientiert) arbeitet und seit mindestens drei Jahren vor Antragstellung tätig ist. Auf Antrag stellt die Bundesministerin/der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* mit Bescheid fest, ob die oben genannten Kriterien erfüllt sind und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation Parteienrechte ausüben kann (= Anerkennung). Die Bundesministerin/der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht im Internet eine Liste aller anerkannter Umweltorganisationen (www.umweltnet.at/article/articleview/27824/1/7237).

V. Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben

Für Bundesstraßen* sowie Hochleistungsstrecken ist die UVP von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführen. In einem teilkonzentrierten Verfahren sind alle Rechtsmaterialien anzuwenden, die von BundesministerInnen in 1. Instanz zu vollziehen sind und dabei die Ergebnisse der UVP zu berücksichtigen. Zusätzlich hat sie/er die übrigen Genehmigungsverfahren zu koordinieren. Für die übrigen bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren führt die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP durch. In Genehmigungsverfahren nach Landesgesetzen (z. B. Naturschutzgesetz) muss die zuständige Behörde (meist die Bezirksverwaltungsbehörde) die Ergebnisse der UVP ebenfalls berücksichtigen.

Für folgende **Straßenprojekte** ist eine **UVP** durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführen:

- Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte;
- bestimmte Ausbaurvorhaben von Bundesstraßen ab 10 km Länge;
- Neubau stark befahrener Anschlussstellen an Bundesstraßen;

Für folgende **Eisenbahnprojekte** ist eine **UVP** durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführen:

- Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;
- Neubau und Änderungen von Eisenbahnstrecken ab 10 km Länge.

Für folgende Infrastrukturprojekte ist eine **Einzelfallprüfung** und anschließend allenfalls eine **UVP** durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführen:

- Neubau und Ausbau von Bundesstraßen bei Berührung eines schutzwürdigen Gebietes;
- Neubau und Änderung von Eisenbahnstrecken ab 5 km Länge bei Berührung eines schutzwürdigen Gebietes.

V.1

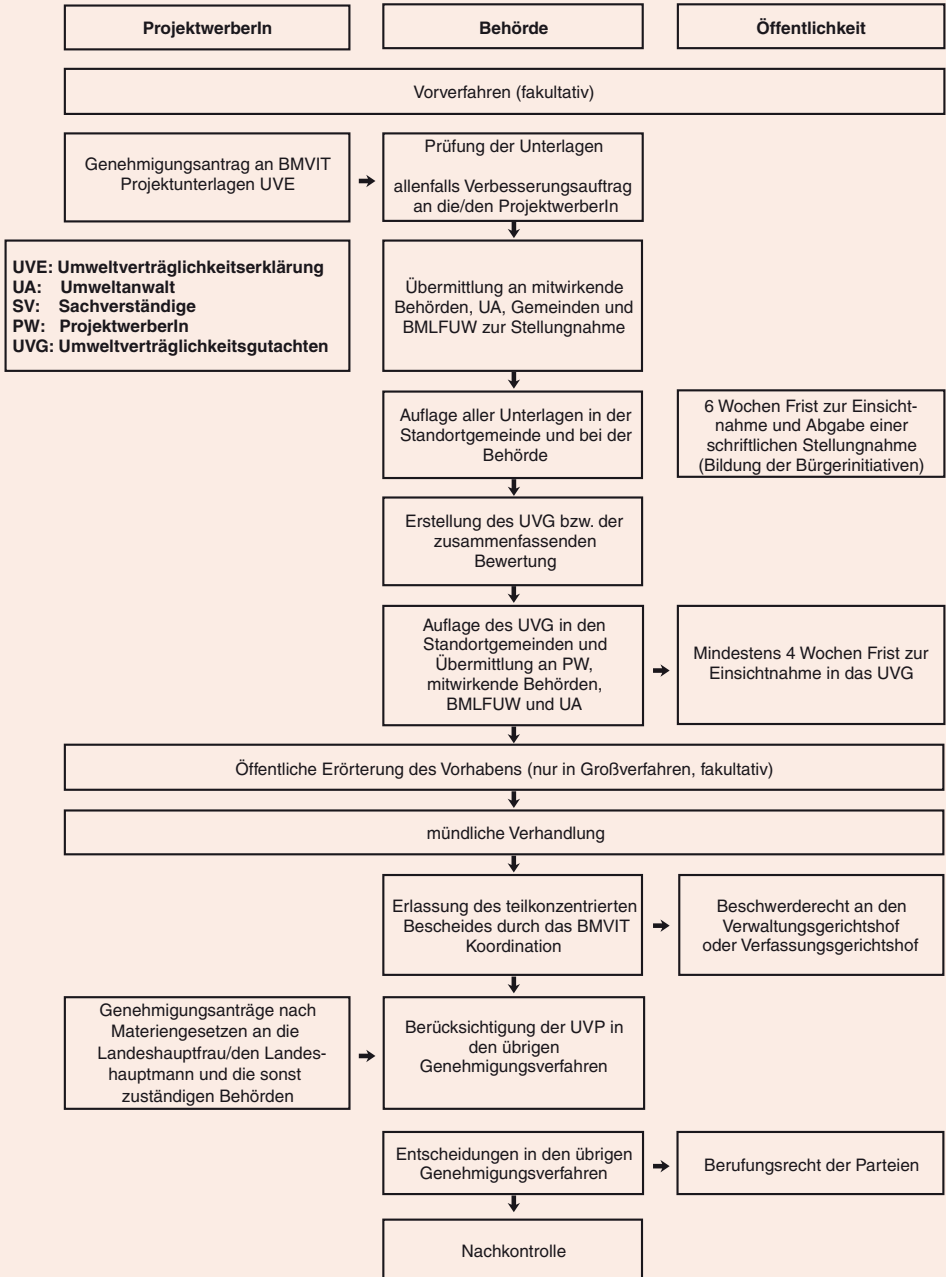
Anwendungsbereich

UVP-Pflicht

Einzelfallprüfung

* siehe Glossar

Verfahrensablauf für Bundesstrassen und Hochleistungsstrecken



Die Bestimmungen über die schutzwürdigen Gebiete (siehe II.2), die Kumulationsbestimmung (siehe II.4), das Vorverfahren (siehe III.2), die Umweltverträglichkeitserklärung (siehe III.4), die öffentliche Auflage (siehe III.5), das Verfahren bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (siehe III.6), das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung (siehe III.7), die zusätzlichen Genehmigungskriterien (siehe III.10) und die Nichtigkeitsdrohung (siehe III.15) sind inhaltlich gleich wie für alle anderen UVP-pflichtigen Vorhaben*, jedoch formal an den Sonderfall der **teilkonzentrierten Verfahren** sowie die Besonderheiten von Linienvorhaben angepasst. Gegen eine Entscheidung der Bundesministerin/des Bundesministers kann nicht berufen werden.

Einige Abweichungen sollen besonders hervorgehoben werden:

- **Bürgerinitiativen** und **Umweltorganisationen** müssen während der Frist für die Auflage der Projektunterlagen eine Stellungnahme abgeben, um im Verfahren bei der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und in den übrigen Genehmigungsverfahren Parteistellung erlangen zu können; Bürgerinitiativen kommt im vereinfachten Verfahren nur Beteiligtenstellung zu.
- Die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Genehmigungsverfahren mit den anderen Behörden (insb. Landeshauptfrau /Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörden) insofern zu **koordinieren**, dass die Ergebnisse der UVP in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt und in allen Verfahren möglichst dieselben Sachverständigen beigezogen werden.
- Im Rahmen des **Feststellungsverfahrens** und für die Einzelfallprüfung hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie* die mitwirkenden Behörden*, den Umweltschutz* und die Standortgemeinden von einem Vorhaben* zu informieren; diese können binnen sechs Wochen die Feststellung beantragen, ob eine UVP durchzuführen ist;
- Die **Ergebnisse der UVP** sind in allen Genehmigungsverfahren (z. B. in den naturschutzrechtlichen oder den wasserrechtlichen Verfahren) zu berücksichtigen.

Für Straßen, die nicht vom Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie erfasst sind (insbesondere Landesstraßen und Gemeindestraßen), ist eine UVP nach den Bestimmungen der Kapitel III und IV durchzuführen.

* siehe Glossar

VI. Glossar

Anlage

Bauliche Einrichtung zur Ausübung einer Tätigkeit z. B. zur Produktion, Bearbeitung oder Lagerung von Waren; auch Parkplätze, Bahnhöfe, Flughäfen, Rohrleitungen, Seilbahnen oder Staudämme sind Anlagen.

Bescheid

Förmliche Erledigung einer Verwaltungssache durch eine Behörde, z. B. Entscheidung über einen Antrag (etwa einen Genehmigungsantrag der Projektwerberin, einen Feststellungsantrag des Umweltschutzes).

BMLFUW

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

BMVIT

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Bundesstraße

Autobahn oder Schnellstraße (siehe Verzeichnisse 1 und 2 im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971); mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz BGBl. I Nr. 50/2002 wurden alle anderen (ehemaligen Bundes)Straßen den Ländern übertragen und somit zu Landesstraßen B.

Eingriff in Natur und Landschaft

Das UVP-G 2000 umfasst außer den klassischen Anlagen auch Tatbestände, bei denen keine baulichen Veränderungen (z. B. Errichtung von Gebäuden) erfolgen, die aber dennoch wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, z. B. Schottergruben oder Rodungen.

Emission

Das Ausströmen von Stoffen oder die Abgabe von Lärm, Strahlung etc. in die Außenwelt.

Genehmigungskriterium Genehmigungsbestimmung

Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit ein Vorhaben genehmigt werden kann.

Großverfahren

Verwaltungsverfahren, an denen voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sieht dafür verfahrensrechtliche Erleichterungen vor (z. B. müssen behördliche Schriftstücke nicht jeder Partei persönlich zugestellt, sondern können öffentlich kundgemacht werden, es kann eine öffentliche Erörterung statt finden, die mündliche Verhandlung ist öffentlich). Die Entscheidung, ob ein Verfahren als Großverfahren geführt wird, obliegt der Behörde.

Immission

Das Einwirken von Verunreinigungen, Schadstoffen, Lärm, Strahlen u. Ä. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Bausubstanz u. Ä.

Integrative Bewertung

Beurteilung unter Einbeziehung aller Aspekte; die Auswirkungen eines Vorhabens sind nicht isoliert auf die einzelnen Materien, sondern insbesondere auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen oder kumulativen Effekten, also umfassend, zu beurteilen.

Kapazität

Die Größe oder Leistung eines Vorhabens, für die eine Genehmigung beantragt wird; bei Änderungsvorhaben ist die Kapazität der bestehenden Anlage die Größe oder Leistung, die bisher genehmigt wurde.

Konzentriertes Verfahren

Alle auf ein Projekt anzuwendenden Gesetze (sowohl Bundes- als auch Landesgesetze) sind von einer Behörde in einem Verwaltungsverfahren anzuwenden; über den Genehmigungsantrag ist in einem Bescheid zu entscheiden.

Kumulation

1. Zusammentreffen der Auswirkungen mehrerer Vorhaben, die sich gegenseitig verstärken;
2. Negative Wirkung kleiner, aber fortgesetzt einwirkender Emissionen eines Vorhabens.

Kundmachung

Art der Bekanntmachung z. B. einer behördlichen Anordnung; im UVP-G 2000 erfolgt die Kundmachung durch eine Einschaltung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag in der Standortgemeinde und im Internet; zusätzliche Formen sind möglich.

Materienbehörde

Behörde, die zur Vollziehung eines Materiengesetzes (siehe unten) zuständig ist, z. B. die Gewerbebehörde, die Wasserrechtsbehörde, die Naturschutz- oder Baubehörden; siehe auch zu mitwirkender Behörde.

Materiengesetz

Verwaltungsvorschrift, in der ein bestimmter Bereich (Materie) geregelt wird, z. B. die Gewerbeordnung 1994, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Mineralrohstoffgesetz, die Naturschutz- oder Raumordnungsgesetze der Länder.

Mitwirkende Behörden

Jene Behörden, die nach den Materiengesetzen zuständig wären, das Vorhaben zu genehmigen oder zu überwachen, wenn keine UVP durchzuführen wäre, oder die an dem Verfahren zu beteiligen sind; z. B. die Gewerbe-, die Naturschutz- oder die Baubehörde oder das Arbeitsinspektorat.

Rechtskraft von Bescheiden

Unanfechtbarkeit eines Bescheides im ordentlichen Rechtsmittelverfahren; in Verfahren gem. UVP-G 2000 ist ein Bescheid erster Instanz (also der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde) rechtskräftig, wenn keine oder nicht rechtzeitig eine Berufung an den Umweltsenat eingebracht wurde; Bescheide des Umweltsenates sind mit ihrer Erlassung rechtskräftig.

Schwellenwert

Ziffernmäßig festgelegte Grenze, ab der das UVP-G 2000 anzuwenden ist, z. B. bezogen auf die Durchsatzleistung (Produktion pro Zeiteinheit), flächenmäßige Ausdehnung, Länge oder Aufnahmefähigkeit (Bettenanzahl, Speicherkapazität, Stellplätze).

Umweltanwalt

Organ, das durch Gesetz besonders dafür eingerichtet ist, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen; in allen Bundesländern bestehen derzeit Organe, die die Funktion des Umweltanwaltes innehaben.

Umweltmedien

Jene Bereiche der Umwelt, die durch ein Vorhaben beeinflusst werden können; das UVP-G 2000 nennt dafür Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter. Diese Umweltmedien werden auch als „Schutzgüter“ bezeichnet.

Umweltsenat

Berufungsbehörde für Bescheide gem. UVP-G 2000; dem Umweltsenat gehören JuristInnen aus verschiedenen Bereichen (Justiz, Verwaltung, Wissenschaft) an; er ist unabhängig sowie weisungsfrei und entscheidet in Kammern zu jeweils 3 Mitgliedern; organisatorisch ist er dem BMLFUW angegliedert.

UVP-Behörde

Behörde, die zur Durchführung der UVP zuständig ist; grundsätzlich ist dies die örtlich zuständige Landesregierung; diese kann ihre Zuständigkeit generell, für ein gesamtes Verfahren oder für gewisse Verfahrensschritte an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren; für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Durchführung der UVP zuständig.

UVP-G 2000

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 2/2008.

UVP-Richtlinie

Richtlinie 85/337/EWG idF 2003/35/EG des Rates und der Kommission über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 175 vom 5.7.1985 idF ABl. EU Nr. L 156/17 vom 26.5.2003.

Vorhaben

Die Gesamtheit der Anlagen oder Eingriffe in Natur und Landschaft samt Nebeneinrichtungen, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen; der Begriff wird sowohl auf künftige (geplante), als auch für bereits bestehende Anlagen oder Eingriffe (Änderung eines bestehenden Vorhabens, Kumulation mit Auswirkungen bestehender Vorhaben) verwendet.

Änderungsvorhaben

Änderungsvorhaben ist das vom Genehmigungsantrag auf Änderung des bestehenden Vorhabens umfasste Projekt.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Ihm obliegt gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 die übergeordnete Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Agenden in einem Bundesland.

Wechselwirkungen

Beziehungen zwischen und gegenseitige Beeinflussung von verschiedenen Umweltmedien sowie einzelnen Stoffen, z. B. Verlagerungseffekte, synergistische oder antagonistische Wirkungen.

VII. Anhang

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Dr. Christian Baumgartner
Stubenbastei 5
1010 Wien
Tel. 01/515 22-2116
Fax 01/515 22-7122
E-Mail:
christian.baumgartner@lebensministerium.at

Umweltbundesamt GmbH

Referat Umweltbewertung
DI Ingrid Klaffl
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
Tel. 01/313 04-3751
Fax 01/313 04-3700
E-Mail:
ingrid.klaffl@umweltbundesamt.at
uvp@umweltbundesamt.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Bereich Straßen)

Dr. Christine Rose
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel. 01/711 00-5785
Fax 01/71100-15064
E-Mail: christine.rose@bmvit.gv.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Bereich Schiene)

Dr. Rupert Holzerbauer
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel. 01/711 62-65-2212
Fax 01/711 62-65-2199
E-Mail: rupert.holzerbauer@bmvit.gv.at

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Mag. Sabina Pittnauer
Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt
Tel. 02682/600-2819
Fax 02682/600-2817
E-Mail: sabina.pittnauer@bgld.gv.at

Umweltanwalt

Mag. Hermann Frühstück
Ing. Hans-Silvester Straße 7,
7000 Eisenstadt
Tel. 02682/600-2191
Fax 02682/600-2193
E-Mail:
Umweltanwalt.Burgenland@bgld.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Mag. Martina Greiner
Mießtalerstraße 1
9021 Klagenfurt
Tel. 050/536-30791
Fax 050/536-30700
E-Mail: martina.greiner@ktn.gv.at

Naturschutzbeirat für Kärnten

Arnulfplatz 1
9010 Klagenfurt
Tel. 0463/536 2501
Fax 0463/536 2500
E-Mail: abt8.naturschutz@ktn.gv.at

Amt der NÖ Landesregierung

Landhausplatz 1
Mag. Johann Lang
3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005-15205
Fax. 02742/9005-15280
E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

Umweltanwalt

a.o. Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005-12972
Fax 02742/9005-13540
E-Mail: post.lad1ua@noel.gv.at

Amt der OÖ Landesregierung

Dr. Wolfgang Seltner
Kärntnerstraße 10 - 12
4021 Linz
Tel. 0732/7720-13410
Fax 0732/7720-13420
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Umweltanwalt

DI Dr. Martin Donat
Kärntnerstraße 10 - 12
4021 Linz
Tel. 0732/7720-14866
Fax 0732/7720-213459
E-Mail: uanwr.post@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Mag. Michaela Slama
Michael-Pacher-Straße 36
PF 527
5010 Salzburg
Tel. 0662/8042-4467
Fax 0662/8042-4167
E-Mail: michaela.slama@salzburg.gv.at

Umweltanwalt

Dr. Wolfgang Wiener
Membergerstraße 42
5020 Salzburg
Tel. 0662/629 805
Fax.: 0662/629 85-20
E-Mail: office@lua-sbg.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Mag. Udo Stocker
Landhausgasse 7
8010 Graz
Tel. 0316/877-3108
Fax 0316/877-3490
E-Mail: udo.stocker@stmk.gv.at

Umweltanwaltschaft

MMag. Ute Pöllinger
Stempfergasse 7
8010 Graz
Tel. 0316/877-2965
Fax 0316/877-5947
E-Mail: umweltanwalt@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Hofrat Dr. Martin Dolp
Altes Landhaus
6020 Innsbruck
Tel. 0512/508-3451
Fax 0512/508-3455
E-Mail: m.dolp@tirol.gv.at

Umweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer
Brixnerstraße 2/3. Stock
6020 Innsbruck
Tel. 0512/508-3490
Fax 0512/508-3495
E-Mail: johannes.kostenzer@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Dr. Reinhard Bösch
Römerstraße 15
6900 Bregenz
Tel. 05574/511-24510
Fax 05574/511-24595
E-Mail: reinhard.boesch@vorarlberg.gv.at

**Naturschutzanwaltschaft für
Vorarlberg**

DI Katharina Lins
Marktstraße 33
6850 Dornbirn
Tel. 05572/251 08
Fax 05572/251 08-8
E-Mail: office@naturschutzanwalt.at

Amt der Wiener Landesregierung

Mag. Andreas Binder
Ebendorferstraße 4
1082 Wien
Tel. 01/4000-88314
Fax 01/4000-99 88 215
E-Mail: andreas.binder@wien.gv.at

Umweltanwaltschaft

Mag. Dr. Andrea Schnattinger
Muthgasse 62
1190 Wien
Tel. 01/37979-88989
Fax 01/37979-99-88989
E-Mail: post@wua.magwien.gv.at

Umweltsenat

Dr. Christian Baumgartner
Stubenbastei 5
1010 Wien
Tel. 01/515 22-2116
Fax 01/515 22-7122
*E-Mail:
christian.baumgartner@lebensministerium.at*

Informationen zu Landwirtschaft, Lebensmittel,
Wald, Umwelt und Wasser:

www.lebensministerium.at



lebensministerium.at

Das Aktionsprogramm des Lebensministeriums
für aktiven Klimaschutz:

www.klimaaktiv.at



Die Jugendplattform rund ums Wasser:

www.generationblue.at



Die bundesweite Initiative zur getrennten
Sammlung von Altstoffen:

www.richtig-sammeln.at



Die Internetseite zur Österreichischen
Nachhaltigkeitsstrategie:

www.nachhaltigkeit.at



Das Internetportal der Österreichischen
Nationalparks:

www.nationalparks.at



Der Walddialog ist die Suche nach Problem-
lösungen für Interessenkonflikte im Waldbereich:

www.walddialog.at



Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant
für umweltfreundliche Produkte und
Dienstleistungen:

www.umweltzeichen.at



Umweltdaten u.a. zu den Bereichen Wasser,
Luft, Lärm, Kernenergie, Klima, Gentechnik,
Altlasten, erhebt laufend das UBA:

www.umweltbundesamt.at



Waldforschungszentrum BFW. Forschung,
Monitoring und Wissenstransfer zu Wald und
Naturgefahren:

<http://bfw.ac.at>





lebensministerium.at